Gemeinde Umkirch

15.03.2021

Übersicht Corona-Regeln und geschlossene oder offene Einrichtungen ab 15.03.2021 im Bereich Sportanlagen und Sportstätten

Ergänzung / Konkretisierung der „Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 08.03.2021“ des Landes BW (veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Umkirch und des Landes BW)

Das Land unterscheidet bei den Öffnungsschritten zwischen den 7-Tage Inzidenzwerten:

0 – 35 pro 100.000
35 – 50 pro 100.000
50 – 100 pro 100.000
>100 pro 100.000

Gem. § 20 Abs. 3 Corona-VO stellt **das zuständige Gesundheitsamt** in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner fest. Die Feststellung der Unter- oder Überschreitung des Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen ist unverzüglich vom Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Aus der Unter- oder Überschreitung des Inzidenzwert von 50 ergeben sich dann entsprechende Öffnungsregelungen.

Die unterschiedlichen Regelungen sind nachfolgend aufgeführt:

7-Tage-Inzidenzwert unter 50:

Regelungen Corona-VO	**Innenräume** (Sporthallen, Tennishallen, Vereinsräume, u.Ä.)	**Außenbereich** (Im Freien, Tennisplätz, Fußballplätze, Faustballplätze)
§ 1c Abs. 1, S. 2, Nr. 4 Corona-VO Spitzen- oder Profisport	Zulässig	Zulässig
§ 1c Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3, S. 2, Nr. 3 Corona-VO Kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport	Zulässig max. 5 Personen aus 2 Haushalten in geschlossenem Raum; Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit. (kontaktloser Sport)	Zulässig Gruppen von bis zu 10 Personen (incl. Trainer) (ohne Altersbeschränkung) (Kontaktarme Sportausübung)
§ 1c Abs. 1, S. 2 Corona-VO Kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport		Zulässig Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren (incl. Trainer)
§ 1c Abs. 1, S. 3 Corona-VO auf weitläufigen Außenanlagen		Dürfen mehrere Gruppen (max. 5 Personen aus 2 Haushalten) unabhängig voneinander Freizeit- und Amateursport ausüben.

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Separate Toiletten dürfen genutzt werden.

7-Tage-Inzidenzwert zwischen 50 und 100:

Regelungen Corona-VO	**Innenräume** (Sporthallen, Tennishallen, Vereinsräume, u.Ä.)	**Außenbereich** (Im Freien, Tennisplätz, Fußballplätze, Faustballplätze)
§ 1c Abs. 1, S. 2, Nr. 4 Corona-VO Spitzen- oder Profisport	Zulässig	Zulässig
§ 1c Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 i.V.m. ~~§ 20 Abs. 3, S. 2, Nr. 3~~ Corona-VO Kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport	Zulässig max. 5 Personen aus 2 Haushalten in geschlossenem Raum; Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit. (kontaktloser Sport)	~~Zulässig~~ ~~Gruppen von bis zu 10 Personen (incl. Trainer) (ohne Altersbeschränkung)~~ ~~(Kontaktarme Sportausübung)~~
§ 1c Abs. 1, S. 2 Corona-VO Kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport		Zulässig Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren (incl. Trainer)
§ 1c Abs. 1, S. 3 Corona-VO auf weitläufigen Außenanlagen		Dürfen mehrere Gruppen (max. 5 Personen aus 2 Haushalten) unabhängig voneinander Freizeit- und Amateursport ausüben.

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Separate Toiletten dürfen genutzt werden.

7-Tage-Inzidenzwert größer 100:

Regelungen Corona-VO	**Innenräume** (Sporthallen, Tennishallen, Vereinsräume, u.Ä.)	**Außenbereich** (Im Freien, Tennisplätz, Fußballplätze, Faustballplätze)
§ 1c Abs. 1, S. 2, Nr. 4 Corona-VO Spitzen- oder Profisport	Zulässig	Zulässig
~~§ 1c Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3, S. 2, Nr. 3 Corona-VO~~ ~~Kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport~~	~~Zulässig~~ ~~max. 5 Personen aus 2 Haushalten in geschlossenem Raum; Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit. (kontaktloser Sport)~~	~~Zulässig~~ ~~Gruppen von bis zu 10 Personen (incl. Trainer) (ohne Altersbeschränkung)~~ ~~(Kontaktarme Sportausübung)~~
~~§ 1c Abs. 1, S. 2 Corona-VO~~ ~~Kontaktarmer Freizeit- und Amateurindividualsport~~		~~Zulässig~~ ~~Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren (incl. Trainer)~~
§ 1c Abs. 1, S. 3 Corona-VO auf weitläufigen Außenanlagen		Dürfen mehrere Gruppen (max. 5 Personen aus 2 Haushalten) unabhängig voneinander Freizeit- und Amateursport ausüben.

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Separate Toiletten dürfen genutzt werden.